

Folgen eines falschen Vermögensverzeichnisses

OGH vom 30. 8. 2016, 8 Ob 82/16s

§§ 100, 100a, 185, 201 IO

Sachverhalt:

Strittig war, ob ein unvollständiges Vermögensverzeichnis des Schuldners (ausländisches Vermögen wurde erst im Nachhinein angegeben) einer Restschuldbefreiung im Privatkonkurs entgegensteht (Pflichtverletzung nach § 201 Abs 1 Z 2 IO).

Der OGH sah darin eine Pflichtverletzung, die einem Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung entgegensteht.

Rechtssätze:

Wird das Vermögensverzeichnis unrichtig oder unvollständig ausgefüllt und ist in dieser Hinsicht der vom Gesetz verlangte Verschuldensvorwurf berechtigt, so kann dieses Manko nicht dadurch beseitigt werden, dass die unterlassenen Angaben in der Folge gegenüber dem Insolvenzverwalter nachgeholt werden.

Auch unrichtige und unvollständige Angaben in einem Vermögensverzeichnis, das bereits mit dem Eröffnungsantrag oder im Eröffnungsverfahren vorgelegt wird, fallen unter die Pflichtverletzungen nach § 201 Abs 1 Z 2 IO.